Folge der Verwaltungsgegenstände nach der Folge des Buches.

I.

Reglement

oder

Allgemeine Haus- und Polizei-Ordnung.

(Von pag. 1 bis 38.)

Die allgemeine Haus- und Polizei-Ordnung soll als Grundlage für die innere Verwaltung der Anstalt alle desfallsigen Vorschriften im Allgemeinen enthalten. Die Kapitel **II.** — Umfang der Anstalt — und **III.** — die Lokalitäten — gehören daher wohl nicht in ein solches Reglement.

Bei dem Mehle und dem Brode (Kap. **XXII.** pag. 23) sind Normalsätze angegeben, die übrigen in dem Werke enthaltenen Normalsätze, als pag. 188 von der Holzasche, pag. 209 bei der Bearbeitung des Flachses, der Wolle u. dgl. sind aus dem Reglement weggelassen, wodurch dasselbe in dieser Hinsicht unvollständig ist.

Kapitel IV.

Kapital-Vermögen.

Die Ersparnisse, so wie auch der baar verdiente Arbeitslohn, sollen außer dem Etat besonders berechnet werden. Wo ist nachgewiesen der muthmaßliche Ertrag an Arbeitsverdienst? Dieses würde für die Uebersicht der successiven Beschäftigungsarten wünschenswerth sein und einen Anhaltpunkt für die Kontrolle geben können.

Und da der Haupt-Etat die Gegenstände der sämmtlichen Verwaltung enthalten muß (§ 12. der Reflexionen), so darf der nicht unbedeutende Gegenstand der Beschäftigung nicht außer Acht gelassen werden. Wenn kein Beschäftigungs-Etat besteht, so kann man freilich im Laufe des Jahres ungenirter zu Werke gehen und bei der Rechnungsablage den odiösen Monitis besser ausweichen. Wie aber, wenn durch theuere Preise u. dgl. keine Ersparnisse entstehen und der Arbeitsbetrieb, nach Abrechnung der Auslagen, wenig oder gar keinen Vortheil bringt, soll diese für das Fortkommen der Entlassenen oft so nöthige Aushülfe ausgeführt werden?

Kapitel VII.

Verwaltungs-Personal.

Sieht man das Heer der Beamten, die verschiedenen Kapitel über Rang, Stand und Uniformirung derselben, so erhebt sich unvermerkt vor unserm Blick eine blau-, weiß-, gold- und violetfarbige Gruppe, in deren Mitte der uniformirte Direktor mit Stiefeln, einem dreieckigen Hute und einem Degen das Wohl der Anstalt ordnet, und man möchte versucht werden zu glauben, alles drehe sich um diese Beamtenwelt, oder damit ein Civil-Beamten-Corps um den Direktor glänze, müsse eine Anstalt von 600 Kindern so geschaffen werden. Wenn man aber annehmen muß, daß in dergleichen Vorschlägen zunächst die individuelle Ansicht des Referenten vorherrsche, so läßt sich über die Menge der Angestellten um so weniger etwas sagen, als es eine bekannte Erfahrung ist, daß Einer mit zwei Beamten mehr leisten kann, als ein

Anderer mit deren sechs — (so Etwas hängt von dem Kopfe dessen ab, der da leiten soll), daß ferner der Eine nach dem äußern Glanze gierig hascht und der Andere ein geräusch- und prunkloses Wirken der Sache angemessener findet.

Daß aber, nach Seite 7, der Arzt außerhalb der Anstalt und der Apotheker innerhalb derselben wohnen muß, ist nicht klar geworden, und meine ich, daß, wenn Einer von ihnen in der Anstalt wohnen müßte, der Arzt wegen des, nicht allein auf die Kranken, sondern auch auf die Gesunden, auf die Reinigung, Schläfung, Anstrengung bei der Beschäftigung, Verpflegung u. s. w. sich erstreckenden immer thätigen Sanitätsdienstes dem Apotheker, welcher in der Regel doch nur den Anordnungen des Arztes zu folgen hat, vorzuziehen sei, wenn man nicht vermuthen darf, daß eine schöne Apotheke in einem Flügel der Anstalt bei Besuchen der Fremden ein wesentliches Requisit für die günstige Beurtheilung der Anstalt werden soll.

Prüfung der anzustellenden Personen.

Bei der von dem Verfasser vorgeschlagenen Prüfungsart wird vorausgesetzt, daß die prüfenden Kommissarien die wirklichen Kenntnisse des Faches haben, worüber sie prüfen sollen; wenn aber die erwähnte Behauptung des Verfassers wahr ist, daß ein Menschenleben kaum hinreiche, um dergleichen Kenntnisse vollständig zu erlangen, so werden schwerlich für dieses Geschäft hinlänglich fähige Kommissarien aufgefunden werden können. Dieses auch bei Seite gesetzt, so möchte doch eine solche Prüfung aus

dem einfachen Grunde nicht überall ihren Zweck erreichen, daß der Aspirant in den Stunden der Prüfung oft nicht aufgelegt ist, bei den besten Kenntnissen es ihm nicht fließt, und überhaupt, weil zwischen Theorie und praktischer Ausführung, consequenter Haltung in den auf ihn einströmenden Anstaltsverhältnissen u. s. w. ein himmelweiter Unterschied ist. Die im § 10 der Reflexionen vorgeschlagene Prüfungsart dürfte mehr Sicherheit gewähren.

Stand der Angestellten.

Die Lehrerin soll bekanntlich unverheirathet bleiben: warum aber nicht auch der Lehrer? Aus seinen, durch die Heirath ihm anklebenden Verhältnissen, z. B. aus dem Betragen seiner Frau oder seiner übrigen Hausgenossen können dann keine nachtheiligen Wirkungen auf seinen Stand hinüberfließen, denn in solchen Anstalten ist auch das Leiseste dieser Art zu verhüten.

Kapitel VIII.

Rechnungspflichtige Beamte.

Hier ist dem Rendanten die Personal-Registerführung übertragen, im Kap. XI. Art. 53 besorgt aber der Sekretair die Personal-Registerführung. Wahrscheinlich hat der Umstand, daß in neuerer Zeit in der Brauweiler Anstalt zuerst der Rendant, und nachher ein angestellter Sekretair mit der Personal-Registerführung beauftragt war, diese Verwechselung bewirkt.

Kapitel XIV.

Beschäftigung der Detinirten.

Die Einführung einer zweckmäßigen, d. h. einer solchen Beschäftigung, welche die Zöglinge zu einem Handwerke befähigt, was ihnen außerhalb der Anstalt leicht und sicher ihr Unterkommen befördert, ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben für die Verwaltung. (Siehe § 4. der Reflexionen). Im vorliegenden Falle hätten vielleicht folgende Abtheilungen nicht unzweckmäßig sein können:

1) Kinder, welche nur für den Schulunterricht bestimmt sind, — wie sind diese in der Zwischenzeit zu beschäftigen?

2) Wie sind Kinder zu beschäftigen, welche nur noch theilweise des Schulunterrichts genießen müssen?

3) Beschäftigung der Kinder, welche den Schulunterricht völlig abgemacht und sich wirklich ungestört der körperlichen Arbeit hingeben können.

Hierbei muß natürlich auf die geistige und körperliche Anlage, wo möglich auch auf den Wunsch der Zöglinge und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß das zu erlernende Handwerk das Unterkommen außerhalb der Anstalt sichert: aber wie ist es möglich gewesen, daß der Verfasser Handmühlen- und Wollspinnmaschienenwesen als Beschäftigung für Kinder vorschlagen konnte? Ohne die Nachtheile berechnen zu können, welche solche Beschäftigungen auf die Gesundheit dieser noch im Wachsthume begriffenen Kinder auszuüben fähig sind, so ist doch leicht einzusehen, daß diese Beschäftigungsarten

diejenigen, welche damit gequält werden, am Ende selbst zu Maschienen machen müssen.

Kapitel XIX.

Schulunterricht.

Die Gegenstände des Unterrichts sind für die Knaben — Religion, Muttersprache, Zahlenlehre, Schreiben, Gesang, Formen- und Maaßverhältniß-Lehre, vaterländische Geschichte; für die Mädchen — Religion, Muttersprache, Zahlenlehre, Schreiben und Gesang. Der Religionsunterricht soll gründlich sein, — bei den übrigen Fächern wird es sich wohl von selbst verstehen, daß auch diese gründlich gelehrt werden müssen. In dem beigefügten Schul-Stundenplane finden sich noch besonders ausgehoben für die Knaben — Naturkunde und Geographie, und für die Mädchen — Naturkunde, Geographie, vaterländische Geschichte und Zeichnen, — wonach der Schul-Stundenplan mit dem Reglement nicht genau im Einklange steht. Die erste Klasse der Kinder hat gewöhnlich zwei Stunden im Lesen und der deutschen Sprache, dieses scheint zu wenig, besonders da für die unentbehrlichen Stylübungen keine Stunden angesetzt sind. Ich habe die Erfahrung gehabt, daß Knaben bei ihrer Entlassung aus einer Anstalt, die mit ihren Lehrgegenständen, als Zeichnen, Naturkunde, Geographie, Geschichte u. dgl. prahlend auftrat, mit zitternder Hand ihre Namen schrieben und nicht im Stande waren, das, was man ihnen sagte, ordnungsmäßig aufs Papier zu bringen. Die Berücksichtigung, daß dergleichen Kin-

der im Durchschnitte alle ins bürgerliche Leben zur handarbeitenden Klasse hinübergehen, giebt den Maßstab dafür an, was ihnen in der Jugend Noth thut. Wenn sie, außer dem genossenen Religionsunterrichte, im vollkommenen Maße lesen, schreiben und rechnen können und fähig sind, ihre Gedanken für die gewöhnlichen Fälle des Lebens geläufig zu Papier zu setzen; so dürfte ihre Schulbildung als vollendet zu betrachten sein. Im Kapitel XIII. pag. 14 fordert der Verfasser auch nur, der zu Entlassende soll lesen, schreiben und wenigstens nothdürftig rechnen können. Ich meine aber, daß man hier bei einem regelmäßigen Schulbesuche, bei den hinreichenden Fonds für Lehrmittel, für Belohnungen und Aufmunterungen der Schüler etwas mehr als nothdürftig fordern dürfe. Der Knecht, die Köchin und die Viehmagd sollen zwar nach ihren Instruktionen (pag. 362, 363, 364) dafür sorgen, daß ihre Gehülfen aus der Klasse der Häuslinge dem Religions- und Schulunterrichte regelmäßig beiwohnen: aber was ist zu thun, wenn diese dann und wann in den Stunden des Unterrichts ihrer Gehülfen durchaus nicht entbehren können? Wäre es daher nicht besser, dergleichen Arbeiten durch die im Kap. XIV. ad 3 genannte Klasse geschehen zu lassen?

Was den Unterricht im Gebrauche von Blasinstrumenten und Trommeln betrifft, so muß immer darauf gesehen werden, daß diese Uebungen niemals in der Nähe des Lazareths oder an einem solchen Orte geschehen, wo sie durch ihr Geräusch störend sind.

Kapitel XXII.

Wirthschaftsbedürfnisse.

a) Mehl. Die Qualität der Früchte bestimmt bekanntlich den inneren Gehalt derselben, daher es zweckmäßig gewesen sein würde, die niedrigsten unter allen Verhältnissen zu erreichenden Sätze und die höchsten anzugeben, wodurch die Constatirung der Qualität der abgelieferten Früchte die berechneten Sätze beurtheilen ließ, oder — sind die angegebenen Sätze überall zu erreichen, ob das Mehl frisch oder alt ist, ob die Ernte der Früchte in nasser oder trockener Jahreszeit geschehen u. s. w.? Ueber die Verluste, welche das Mehl durch Austrocknen des Mühlenschweißes u. dgl. auf dem Speicher erleidet, ist nichts bemerkt.

b) Brod. Unter 100 Pfund Roggenmehl kommen 4 Pfund 21 Loth Griesmehl, sagt der Verfasser; dann wären es aber 104 Pfund 21 Loth, statt daß das Gemisch nur 100 Pfund enthalten soll. Das Weizenmehl wird mit Sauerteig und nicht mit Bierhefe angesetzt (pag. 340 § 7); durch den Zusatz von wenigstens 2 Procent Sauerteig aus Roggenmehl zu 100 Pfund Weizenmehl muß dieser Teig circa 129 Pfund Weißbrod geben.

c) Holz. Wird heißen müssen — hartes Buchen-Scheitholz oder es hätte hierbei auf pag. 340 § 7 Bezug genommen werden müssen, wo es heißt: Auf 7700 Pfund Mehl wird eine Klafter hartes oder statt dessen $1^1/_3$ Klafter weiches Holz bewilligt.

Kapitel XXIV.

Bekleidung.

Nach pag. 401 sind die Holzschuhe deshalb abgeschafft, weil die Detinirten sich bei deren Gebrauche einen schwerfälligen Gang angewöhnen, worüber der § 3 der Reflexionen zu berücksichtigen sein wird.

Kapitel XXXIV.

Inspektion der Anstalt.

Der Verfasser bestimmt Artikel 153, daß die Anstalt wenigstens jedes Quartal von Seiten ihres Ober-Vorstandes in allen ihren Theilen genau revidirt werden soll, zu diesen Theilen gehört auch das Schul- und Rechnungswesen, daher die §§ 154 und 156 schon darin enthalten sind.

Hierzu gehört, meiner Meinung nach, Alles, was im § 19 der Reflexionen unter der Rubrik: « Kontrolle von Außen her » bemerkt steht.

II.

Straf-Reglement.

(Von pag. 90 bis 103.)

Dieses Straf-Reglement enthält die Straffälle für die Beamten, Unterbeamten und Detinirten so detaillirt, daß selbst das Benehmen der Beamten, welches sie bei den Verweisen ohne Zeugen zu beobachten haben, vorgeschrieben ist. Nach pag. 97 steht dem Direktor allein

die Ausführung dieses Straf-Reglements zu, und daraus möchte wohl folgen, daß die pag. 91 für die Beamten festgesetzten Straffälle auf ihn keine Anwendung finden. Zur Vervollständigung der Sache wäre ein Straf-Reglement für den Direktor um so nöthiger, als seine Fehltritte in das Wohl der Anstalt am bedeutendsten eingreifen. Auffallend ist aber doch der Straffall pag. 91 Art. XIII. «Das Anknüpfen von engen Familien-Verbindungen mit Untergebenen u. s. w. hat die Strafbestimmung: — Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern oder nach Lage der Umstände — Versetzung.» Wenn nun aber der Direktor selbst eine solche Verbindung anknüpft und unterhält, die gar den Detinirten ein Aergerniß und den Angestellten und selbst dem Publikum ein Stein des Anstoßes wird: kann dann wohl eine Geldstrafe die Folgen des bösen Beispiels beseitigen oder muß nicht eine unabänderliche Versetzung die Strafe des unbesonnenen Schrittes werden? Der Verfasser legt bei dem Einsperren der Detinirten in einsamen Arrest auf die Ausführung der Vorschrift (pag. 395), daß erst der Seelsorger, dann der Lehrer und zuletzt der Direktor ermahne, einen besonderen Werth, worüber der § 5 der Reflexionen zu Rathe zu nehmen sein dürfte.

Etats der Anstalt.

Pag. 107. Haupt-Etat.

Die Einnahme an Arbeitsverdienst ist ausgelassen, worüber auf das im Kapitel IV. der Haus-Ordnung Gesagte Bezug genommen wird.

Pag. 175 und 176 ist der Haupt-Etat mit seinen einzelnen Positionen der Einnahme und Ausgabe in den Kassen-Extrakt übertragen, woraus sich durch Vergleichung folgende Differenzen ergeben:

Einnahmen.

Es enthält

a) Titel I. der Etat 33500 Thlr.
" " " Extrakt 33300 —

Differenz 200 Thlr.,

wahrscheinlich ein Druckfehler, der aber nirgend als solcher angegeben ist.

b) Titel III. der Etat . 1471 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.
" " " Extrakt 1270 — 14 — 1/8 —

Differenz 200 Thlr. 27 Sgr. 7 7/8 Pf.

c) Titel VII. der Etat . 8 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.
" " " Extrakt 9 — 4 — 6 7/8 —

Differenz " Thlr. 27 Sgr. 7 7/8 Pf.

Das Summarium des Etats . . 37,400 Thlr.
" " " Extrakts . 37,000 —

Differenz . 400 Thlr.

Ausgaben.

Es enthält

a) Titel I. der Etat 11,493 Thlr.
" " " Extrakt . . . 11,473 —

Differenz 20 Thlr., ein Druckfehler, der pag. 415 berichtigt ist.

b) Titel V. der Etat .	1185 Thlr.	10 Sgr.	9 Pf.	
" " " Extrakt	788 —	" —	8 —	
Differenz	397 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.	
c) Titel XIV. der Etat	400 Thlr.			
" " " Extrakt	500 —			
Differenz .	100 Thlr.			
d) Titel XVII. der Etat	62 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.	
" " " Extrakt	91 —	8 —	7 —	
Differenz	28 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.	
Das Summarium des Etats . . .	37400 Thlr.			
" " " Extrakts enthält	37111 Thlr.			
Durch Druckfehler ad a Titel I.	20 —			
	37131 —			
Differenz	269 Thlr.			

Pag. 121. Etat der Landwirthschaft.

Einnahmen.

a) Morgenzahl. Die Anstalt besitzt ein Grundeigenthum von 80 Morgen (pag. 36), welche in der Einnahme richtig vertheilt sind; aber nach pag. 6 hat der Direktor die freie Benutzung eines Gartens, welcher nicht im Etat enthalten ist.

b) Ertrag. Dadurch, daß die Pflanzkartoffeln im Allgemeinen abgerechnet sind, zeigt diese Ernte nicht den wirklichen Ertrag. Die Setzkartoffeln rühren von der Ernte des vorhergehenden Jahres

her und könnten nur alsdann durch die nachfolgende Ernte gedeckt werden, wenn die Pflanzkartoffeln einen eisernen Bestand bilden sollten, was, wenn dieses ohne förmliche Berechnung geschähe, offenbar verwaltungs- und rechnungswidrig wäre.

Kraut und Kohl sind blos stückweise angegeben, da die Ausgaben pfundweise geschehen, so wäre die Angabe des Gewichts des Krauts in gleicher Art, wie es bei den Kartoffeln geschehen, um so wünschenswerther gewesen, als man alsdann in Berücksichtigung der Speise-Nachweisung zur Seite 121 sich hätte überzeugen können, ob die Vertheilung der Speisen mit den Produkten der Ernte in Einklang gebracht worden sei.

Ausgaben.

In Berücksichtigung des § 18 ad 1 in den Reflexionen ist dieser Titel gewiß sehr unvollständig bearbeitet.

Der Verfasser sagt pag. 372 ad 2: die Ländereien sind für die Anstalt eine unentbehrliche Sache; ihr Nutzen ist in dem Special-Etat Titel VII. hinreichend dargethan worden. Dieser Nutzen wäre aber erst nachgewiesen durch eine Berechnung, wie sie der § 20 der Reflexionen vorschreibt.

Auf pag. 228 und pag. 229 theilt der Verfasser seine praktischen Kenntnisse über den Kraut-Anbau mit, worüber Folgendes zu bemerken ist:

a) Saamen.

Der Verfasser rechnet die Ausgabe an Sämerei von dem Summarium der Einnahme des Saamens ab,

dadurch zeigt es sich, daß er am 3. März 1¼ Pfund Saamen säet, wovon 16 Loth aus dem Bestande des vorhergehenden Jahres und 24 Loth von Saamen herrühren, der erst am 8. Juli desselben Jahres mit 1¾ Pfund geerntet wird, oder er säet 4 Monate früher als der Saamen geerntet ist, oder, — da die Ernte des Saamens dessen Verwendung unabänderlich vorhergehen muß, so antizipirt er um 4 Monate die Ernte des Saamens.

b) Pflanzen.

Die am ersten Januar im Felde befindlichen 2000 Stück Winterpflanzen müssen als Pflanzen in der Kolonne «Pflanzen» und nicht in der Kolonne der Köpfe stehen; diese bis zum August zu 2000 Köpfen herangewachsenen Winterpflanzen sind zur erwähnten Zeit richtig in die Kolonne der Köpfe übernommen, wodurch jetzt dieser Posten in einer und derselben Kolonne doppelt eingetragen steht, oder die Winterpflanzen des v. J. liefern hiernach eine doppelte Ernte.

Die im November von dem am 12. — 14. August mit 10 Loth gesäeten Saamen gezogenen 4500 Winterpflanzen für das künftige Jahr sind am Schluße der Einnahme mit 4300 Stück in die Kolonne der Köpfe geschrieben, welches unrichtig ist, da diese nur als Pflanzen und nicht als ausgewachsene Krautköpfe in das künftige Jahr übergehen, oder man könnte nach dem Verfahren des Verfassers sagen: Die im November gezogenen Winterpflanzen sind am Schluße des Jahrs, also zwei Monate später, schon 4300 ausgewachsene Kraut-

köpfe, die bis zur Ernte des künftigen Jahres als solche im Felde stehen bleiben.

c) Krautköpfe.

1. Es sind geerntet und vereinnahmt worden 21,500 Pflanzen und 24,800 Krautköpfe; da die Krautköpfe von den Krautpflanzen herrühren, so würde man, wenn man das ad b Pflanzen ꝛc. gerügte Versehen nicht berücksichtigte, glauben können, daß der Verfasser von 21,500 Pflanzen 24,800 Krautköpfe oder 3300 Köpfe mehr geerntet habe, als er Pflanzen gehabt.

2. Das Gewicht der Krautköpfe in der Ernte ist von dem Gewichte derselben in der Verwendung verschieden:

Pag. 229 betragen in der Ausgabe

ad pos. 4.	1000	Winterköpfe	2150	Pfd. Netto.
			850	— Abfall.
ad pos. 5.	1000	dto.	2100	— Netto.
			900	— Abfall.
	2000	Winterköpfe	6000	Pfd.

Pag. 228 betragen in der Einnahme

ad pos. 4. . .	2000	dto.	1850	—
Differenz			4150	Pfd.

Hiernach haben 2000 Winterkrautköpfe das Gewicht der Ernte von 1850 Pfund bei der Verwendung auf 6000 Pfund erhöhet oder um 4150 Pfund vermehrt. Welche Unmöglichkeit in der Wirklichkeit!

Pag. 228 beträgt die Einnahme

ad pos. 6. 16500 Köpfe = 58600 Pfd.

Die Ausgaben betragen pag. 229 von pos. 6. bis 10.

2300 Köpfe	Netto	5050	Pfd.
10700 "	"	32350	"
1000 "	"	2600	"
2500 "	"	5675	"
	Abfall	1150	"
	"	5950	"
	"	450	"
	"	1225	"
16500 Köpfe		54450 Pfd. = 16500 "	54450 "
	Differenz	" "	4150 Pfd.

3. Den Bestand am 31. December für das künftige Jahr machen 6300 Krautköpfe, bestehend aus 4300 Winterpflanzen (ad b Pflanzen), und 2000 Winterpflanzen, welche, da die ad pos. 4 der Einnahme genannten 2000 Köpfe zur Speisung verwendet wurden, dieselben Pflanzen sind, die ad pos. 1 der Einnahme als Bestand des v. J. aufgeführt stehen, daher als zweijährige Winterpflanzen ins dritte Jahr übergehen.

Nach der Wirklichkeit verhält sich die Sache folgendermaßen:

Winterpflanzen vom v. J. . .	2000 Stück.
Sommerpflanzen des Jahrs . .	17000 —
Winterpflanzen fürs künftige Jahr	4500 —
Summa	23500 Pflanzen.

	Transport	23,500 Pflanzen.
Davon sind geerntet:		
Winterkrautköpfe 2000		
Sommerkrautköpfe 16500		
18500		18,500 —
	Bleiben	5,000 Pflanzen.
Die Ernte von 16500 Sommerkrautköpfen gegen 17000 Pflanzen gibt durch Nichtaufkommen der Pflanzen einen Verlust von . .	500 Stück.	
Das ad pos. 7. der Einnahme mit 4300 Köpfen aufgeführte Winterkraut enthält gegen die 4500 Winterpflanzen fürs k. J. einen Verlust von . .	200 —	
	700 Stück.	700 —

Bleiben fürs k. J. zu übertragen 4,300 Winterpflanzen, welche, wie oben erwähnt, als Köpfe notirt stehen.

Die Pflanzen sind bekanntlich die Ernte von dem gesäeten Saamen, diese Einnahme an Pflanzen kann mit der Ausgabe an Saamen nicht verglichen werden; die Pflanzen werden ausgesetzt zu Krautköpfen, und diese Ernte der Krautköpfe ist mit den ausgesetzten Pflanzen zu vergleichen: denn die Quantität der ausgesetzten Pflanzen muß bei der Ernte nachgewiesen werden durch die Ernte der Köpfe, durch die Verluste durch Nichtaufkommen einer Anzahl Pflanzen u. s. w.

Pag. 123. Etat des Viehstandes.

Einnahmen.

1) Es werden 2 Pferde und 12 Kühe gehalten; pag. 365 § 3. wird in der Dienst-Instruktion für die Kuhmagd die Fütterung für Kälber weitläufig vorgeschrieben und festgestellt, daß die angegebenen Sätze ohne Ermächtigung des Oekonomen nicht abgeändert noch überschritten werden dürften. Weder in diesem Spezial-Etat, weder in dem Haus-Reglement (pag. 37), noch in den Schlußbemerkungen über den Viehstand (pag. 404) ist das Mindeste von der Kälberzucht enthalten. In der Bedarfs-Nachweisung über die ersten Einrichtungen der Anstalt pag. 74 steht: Kühe incl. Kälber — 12 Stück; im Spezial-Etat sind aber 12 milchgebende Kühe berechnet.

2) Von der Gesammtquantität der gewonnenen Milch sind 26502$^{3}/_{4}$ Quart frischer Milch für die Speisung des Detinirtenpersonals abgesetzt, diese Quantität stimmt mit der Bedarfs-Nachweisung zur Seite 121 überein; da aber die abgerahmte und die Buttermilch, mit frischer Milch vermengt, zu den Abends- und Morgensuppen verwendet werden sollen (pag. 190), so hätten diese Quantitäten selbstredend von den 26502$^{3}/_{4}$ Quart frischer Milch abgerechnet werden müssen. Auf pag. 234 geben 20 Quart frischer Milch 2$^{1}/_{4}$ Quart Rahm und 17$^{3}/_{4}$ Quart abgerahmter Milch zur Speisung, und nach pag. 123 werden zu der für die Speisung der Detinirten erforderlichen 161 Pfd. 24$^{1}/_{2}$ Loth Butter verwendet 2749$^{3}/_{4}$ Quart frischer Milch. Diese 2749$^{3}/_{4}$ Quart frischer Milch geben nach dem obigen Verhältnisse 309$^{1}/_{4}$ Quart Rahm

und 2441 Quart abgerahmter Milch. Nach pag. 188 ist der Normalsatz: 39 Quart Rahm geben 28 Pfd. Butter und 16 Quart Buttermilch, daher liefern 309¼ Quart Rahm 127 Quart Buttermilch, und muß nach diesen Ausmittelungen der erwähnte Ansatz, wie folgt, berichtigt werden:

Zur Speisung des Personals

an frischer Milch . .	23934¾	Quart.
" abgerahmter Milch	2441	—
" Buttermilch . .	127	—
	26502¾	Quart.

Und wäre hiernach das Etatsquantum von 35040 Quart frischer Milch in folgender Art zu vertheilen:

a) Zur Speisung der Detinirten

23934¾ Qrt. Milch zu "thl."sg."pf.

b) zum Buttermachen, den Satz pag. 123 belassend ohne Rücksicht auf den Normalsatz pag. 188, und ohne Berechnung des Geldwerths 2749¾ Qrt.

Davon zur Speisung und im Gelde zu berechnen:

1) 151 Pfd. 24½ Loth Butter zu " — " — " —

Latus	26684½ Quart . .	"thl."sg."pf.

Transport	26684½ Quart . .	≈thl.≈sg.≈pf.
	2) 2441 Ort. abgerahmter Milch zu .	≈—≈—≈—
	3) 127 Ort. Buttermilch zu	≈—≈—≈—
c) Zum Verkaufe, da nach pag. 189 § 28 der Ueberschuß an die Angestellten verkauft werden soll, statt der 5787½ Quart im Etat	8355½ Quart zu .	≈—≈—≈—
Summa	35040 Quart zu .	≈thl.≈sg.≈pf.

3. Der Verfasser bestimmt 17 Quart Milch für Ein Pfund Butter, gewöhnlich rechnet man 10 Maaß oder volle 12 Quart Milch auf 1 Pfund Butter. Seite 188 verordnet er folgende Normalsätze: 1) 29 Quart Milch geben $1^{11}/_{39}$ Quart Rahm und 2) 39 Quart Rahm geben 28 Pfund Butter und 16 Quart Buttermilch.

Nach diesen Normalsätzen werden aber zu 1 Pfund Butter erfordert 31½ Quart Milch. (Zu 39 Quart Rahm oder 28 Pfund Butter 882 Quart Milch). Der Normalsatz überschreitet demnach den Etatssatz um 14½ Quart Milch auf 1 Pfund Butter, und um eben diese Quantität erreicht der Etatssatz nicht den Normalsatz.

Ausgaben an Fütterungsgegenständen.

1) Kleie. Es entstehen bei der Speisung Kleien
aus dem Roggenmehl 39,526 Pfund *)
aus dem Weizenmehl pag. 384 . . 14,321 —

Oder 53,847 Pfund.
da nach pag. 384 auf 1 Scheffel 31 Pfund gerechnet werden 1737 Scheffel.

Ausgegeben werden

pag. 123 an Pferde	7 1/2 Schfl.	
pag. 124 an Kühe	795 —	
.	344 1/4 —	
	1146 3/4 Schfl.	1146 3/4 —
	Bleiben . .	590 1/4 Scheffel.

*) Nach der Berechnung der Beköstigung Seite 121 sind erforderlich in grader Zahl 314,813 Pfd. Schwarzbrod, welche, zu 136 Pfd. Brod 100 Pfd. Mehl, ergeben 231,480 Pfd. Mehl.
Nach pag. 23 wird das von dem Weizenmehl zu erlangende Griesmehl zum Schwarzbrod verwendet, welches pag. 384 beträgt 10,793 — Griesmehl.

Bleiben an purem Roggenmehl 220,687 Pfd.
Nach pag. 23 sind auf 83 3/4 Pfd. gebeutelten Roggenmehls 15 Pfd. Kleie zu rechnen, daher in diesem Verhältnisse auf 220,687 Pfd. puren Roggenmehls 39,526 Pfd. Kleie.

Der Verfasser hat diese Abrechnung des Griesmehls übersehen, indem er auf pag. 373 den Bedarf der Oekonomie auf 231,479 Pfd. 25 Loth Roggenmehl angibt, wodurch diese Angabe und die daraus hergeleiteten Folgerungen unrichtig sind.

Nimmt man auch die angegebenen 231,479 25/32 Pfd. oder 231,480 Pfd. als pures Roggenmehl an, so können doch nicht

Wo sind diese 590¼ Scheffel Kleie nachgewiesen, da nach pag. 23 die bei der Speisung gewonnene Kleie zur Viehfütterung verwendet werden soll?

2) Grünfutter. Es werden pag. 124 verfüttert 146,880 Pfd.

Es werden aber nach dem Spezial-Etat über die Landwirthschaft pag. 122 nur gewonnen Kleie . . 14,400 Pfd.
Runkelrüben . . . 12,000 —

26,400 Pfd. 26,400 —

Differenz 120,480 Pfd.

Oder der Verf. verfüttert und verausgabt 120,480 Pfd. Grünfutter mehr, als er einnimmt! Wie hängt dieses doch wohl zusammen? In den Herbstmonaten ꝛc. füttert man gewöhnlich auch weiße Rüben, diese betragen auf dem Landwirthschafts-Etat aber nur 36,000 Pfd. und sind für die Speisung bestimmt; und die Gemüseabfälle werden nicht berechnet.

die vom Verfasser bemerkten 3308⅝ Scheffel Roggen herausgebracht werden.

Nach pag. 197 wiegt 1 Scheffel Roggen 80 Pfd., und nach pag. 23 geben 100 Pfd. Roggen 83¾ Pfd. gebeutelten Roggenmehls, 15 Pfd. Kleie und 1¼ Pfd. Verlust beim Vermahlen und Beuteln, nach welchem Verhältnisse 80 Pfd. Roggen liefern 67 Pfd. puren Roggenmehls, 12 Pfd. Kleie und 1 Pfd. Verlust.

231,480 Pfd. puren Roggenmehls, durch 67 Pfd. dividirt, geben 3455 Scheffel Roggen, und das richtige Quantum, nach vorerwähnter Abrechnung des Griesmehls, nämlich 220,687 Pfd. gebeutelten Roggenmehls liefern, in grader Zahl 3294 Scheffel Roggen.

Der Verfasser setzt den Geldwerth der Kleie und des zur Viehstreue noch brauchbaren Bettstrohes von den Kosten der Ausgabe ab, welches unrichtig ist: denn da, wo die Gegenstände verwendet werden, ist auch ihr Geldwerth zu berechnen, und dieser Vortheil muß dem Theile, wovon die Gegenstände genommen sind, zugute geschrieben werden, so hier die Kleie bei der Speisung und das Stroh bei den Bettungsgegenständen. Bei der Berechnung des Weißbrodpreises pag. 384 beobachtet der Verfasser auch dieses Verfahren. Die Ausgaben würden dadurch freilich höher geworden sein als die Einnahmen, aber dieses kommt daher, daß bei den Pferden keine Einnahmen ihres Verdienstes und die Einnahmen von den Kühen nicht vollständig berechnet sind. Die angeführte Berechnungsart des Verfassers mag wohl in dem Streben ihren Grund haben, den Nutzen, welchen der Viehstand bringen soll, auf dem Papiere recht groß darzustellen. Dieser Nutzen würde sich aber erst aus einer ähnlichen Berechnung ergeben, wie sie im § 20 der Reflexionen angemerkt ist.

Nach pag. 37 Art. 140 sollen die Kühe, welche per Tag weniger als 8 Quart Milch geben, verkauft und dagegen frischmelkige angeschafft werden. Es scheint hiernach, daß der Verfasser den Etatssatz von 8 Quart per Tag und Kuh als Norm seiner Bewirthschaftung nehmen wolle, dieser kann bei der vorgeschriebenen Verfahrungsart immer erreicht werden, und doch können bei genauer Berücksichtigung des im § 20 der Reflexionen Bemerkten bei einem Viehstande von 12 Kühen binnen einigen Jahren Verluste von 2 bis 300 Thaler entstehen,

oder da der Verfasser nicht auf Ergiebigkeit der Fütterungsgegenstände, die Jahresperioden u. dgl. Rücksicht genommen, so können sich Fälle ereignen, daß eine frischmelkige Kuh, z. B. zu 60 Thaler angekauft, nach 4 bis 6 Monaten, da sie eine Zeitlang von der Milch nachgelassen, für die Hälfte des Ankaufspreises wieder verkauft werden müßte. (Das Weitere über den Viehstand im § 21 der Reflexionen.)

Pag. 125 bis 127. Etat der Feuerung.

Wenn gleich nach pag. 35 die Brennmaterialien, außer der Ofenheitzung und der Bäckerei, nach den Bedürfnissen gegeben werden sollen, so wäre es doch gut gewesen, bei den Räumen No. 50 bis 56 die Sätze zu vernehmen; da aber bei der Bäckerei der Satz angegeben ist, so kann consequenter Maßen auch nur der wirkliche Bedarf des Holzes für die Brodverbackung aufgenommen werden.

Es werden jährlich verbacken an Roggen- und Griesmehl nach der Bemerkung *) . . 231,480 Pfd.
und an Weizenmehl nach pag. 384 . . 18,128 —

Summa 249,608 Pfd.

wofür, nach dem Satze von 1 Klafter harten Holzes auf 7700 Pfd. Mehl verausgabt werden dürfen, statt der angegebenen 40 Klafter, nur 32 Klafter 45 Kubikfuß Brennholz.

Pag. 140. Etat der Reinigung der Effekten.

Die in der Bäckerei gewonnene Holzasche muß hier nicht abgesetzt, sondern demjenigen Theile abgesetzt wer-

den, dem sie entnommen wird. Aber der abgerechnete Geldbetrag von 21 Thaler 26 Sgr., welchen das Bedarfsquantum der 2624 Pfund Holzasche zu 3 Pfennigen ausmacht, rechtfertigt sich nicht durch die in der Bäckerei gewonnene Holzasche: denn pag. 127 bewilligt für die Bäckerei 40 Klafter Holz, welche nach dem Satze: «1 Klafter Holz wirft ab 2 Metzen Holzasche (pag. 385)» 80 Metzen Holzasche à 8 Pf. — 1 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., also 20 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. weniger ausmachen, als von dem Verfasser berechnet worden. Von der Holzasche aus der Kochküche, Färberei, Waschküche und Badeküche, worin auch nur pures Holz verbraucht wird, ist keine Rede, da nach pag. 192 § 40 die zur Reinigung der Effekten erforderliche Holzasche nach den Bedürfnissen nur aus der Bäckerei erfolgen soll.

Pag. 188 § 21 wird als Norm festgesetzt, daß 1 Scheffel Holzasche 47 Pfund wiege, hiernach würde die Bäckerei nach Obigem nur aufbringen 80 Metzen oder 5 Scheffel zu 47 Pfund = 235 Pfund; der Verfasser erwirbt aber in der Bäckerei (pag. 140) 2624 Pfd. Holzasche von 40 Klaftern Holz (pag. 127), wonach der Scheffel, statt 47 Pfund, wiegen müßte $524^4/_5$ Pfd. oder 1 Klafter müßte, statt $5^7/_8$ Pfd. für 2 Metzen (von 47 Pfd. zu 1 Scheffel) $65^3/_5$ Pfd. Holzasche liefern. Wer anders, als der Verfasser kann diese Widersprüche lösen?

Dienst-Instruktionen.

Nimmt man den im § 13 der Reflexionen aufgestellten Grundsatz als Maßstab für die Beurtheilung der

vielen Instruktionen, so kann man wenigstens die Hälfte davon abschneiden und sie sind noch weitläufig genug. Pag. 142 § 2 sagt der Verfasser: der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der Anstalt. Er führt die Aufsicht über das Ganze, leitet und kontrollirt jeden einzelnen Theil des Dienstes u. s. w. Wenn eine Person handeln und dieselbe Person ihre Handlungen zugleich auch kontrolliren soll, so findet im eigentlichen Sinne des Wortes keine Kontrolle statt. (§ 19 der Reflexionen).

Die Verwaltungsart der Anstalt gestaltet sich in der Ansicht des Verfassers verschiedentlich. Die Dienste des Arbeitsbetriebs und der Oekonomie, obschon dafür eigene Beamten angestellt sind, geschehen dennoch unter der unmittelbaren Leitung des Direktors (pag. 154 § 1 und pag. 185 § 1), der Lehrer aber leitet selbst die Unterrichtsangelegenheiten (pag. 149 § 2), der Rendant arbeitet nur unter der Kontrolle des Direktors (pag. 158 § 1), sogar der dritte Aufseher leitet und beaufsichtigt mit dem Baubeamten die Neubauten (pag. 193 § 42); — am meisten eifert der Verfasser aber gegen eine kollegialische Verfassung (pag. 379). Die Bemerkungen, welche er gegen die Direktion einiger Gefangenanstalten, die aus dem Direktor, dem Seelsorger und dem Arzte besteht, auf erwähnter Seite (379) sich erlaubt, reizen die Aufmerksamkeit. Er meint, Seelsorger und Arzt verständen in der Regel nichts vom Rechnungswesen, von der Fabrikation, der Ackerwirthschaft und den Polizei-Angelegenheiten, und müßten daher nur blindlings unterschreiben. Es ist aber ausgemacht, daß Seelsorger und Arzt, bevor sie zu ihren

Stellen gelangen, ihre wissenschaftliche Bildung gründlich nachweisen müssen, und die Erfahrung zeigt manchmal Fälle, daß man wohl, vom Zufalle begünstigt, ohne abgemachte Studien den Posten eines Direktors erhalten könne. Von einem studirten Manne läßt sich eher erwarten, daß er reflektire, — combinire und die Vorfälle der Anstalt nach der Wirklichkeit betrachte und schätze, während der bloße Routinier in vielen Fällen nur zu den Scheinen seine Zuflucht nehmen kann. Der Seelsorger, von welcher Konfession er auch sein mag, wird auch nie seines hohen Berufes so vergessen, daß er seine Unterstützung zu offenbaren Unrichtigkeiten darbietet. (§ 11 der Reflexionen spricht über die Vortheile einer kollegialischen Verfassung.)

Die Direktion der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt bilden der Direktor derselben und 6 Mitglieder, worunter ein Doctor und ein Pfarrer*) und sollte man den guten Zustand dieser Anstalt, wie er uns in den unten erwähnten Jahrbüchern beschrieben wird, nicht hauptsächlich dieser Verfassung zuschreiben können?

Bei der Empfangnahme der an die Anstalt abzuliefernden Gegenstände zeigt sich hin und wieder eine Art ungeregelter kollegialischer Einrichtungen.

Einnahmen bei der zweiten Oekonomieabtheilung.

Die Abnahme der Schul- und Gebetbücher geschieht in Gegenwart des Direktors, des Hausgeistlichen, des

*) Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten vom Dr. Nikolaus Heinrich Julius. — 1829. IV. Heft. April. Seite 206.

Oberlehrers und des Oekonomen, auch wird bei den geeigneten Fällen noch der Oberwerkmeister zugezogen. (pag. 191 — 192 §§ 37, 39).

Untersuchung des Brodes.

Der Oekonom soll das in die Spende abgelieferte Brod in Gegenwart des Bäckermeisters in jeder Beziehung untersuchen. Der Arzt, der Oberaufseher und die Oberaufseherin sind ebenfalls verpflichtet, das abgelieferte Brod zu untersuchen. (pag. 341 § 8). Also, außer dem Oekonomen, bildet sich noch eine aus Männlichem und Weiblichem gemischte Brod-Untersuchungs-Kommission!

Untersuchung der abgelieferten Früchte.

Die Früchte sind der Prüfung des Direktors und des Oekonomen unterworfen (pag. 198 Art. 7), dann ist der Bäckermeister verpflichtet, sämmtliche zur Anstalt kommende Früchte zu untersuchen und zu prüfen (pag. 341 § 13), und zuletzt sind sämmtliche Anstalts-Früchte der Prüfung des Handmühlenmeisters unterworfen, welcher sogar für die Preiswürdigkeit der Früchte ausdrücklich mit verantwortlich ist (pag. 344 § 16).

Wer ist denn nun eigentlich verantwortlich? Hebt die Verantwortlichkeit der Offizianten die Verantwortlichkeit der Beamten auf, — oder sind Beamten und Offizianten solidarisch verantwortlich? In den Lieferungsbedingungen pag. 197 ist weder der Bäckermeister noch der Handmühlenmeister als Beurtheiler der Ablieferungsgegenstände genannt, und wenn dergleichen Leute sich manchmal aus leicht begreiflichen Ursachen bei den Lieferanten wichtig machen wollten, so könnte der Lieferant diese als den Bedingungen zuwider zurückweisen, daher die

Bedingungen, wenn diese Leute bei der Prüfung der Früchte unumgänglich nöthig sind, darüber sprechen müssen.

Einige Bemerkungen über einzelne Instruktionen.

Instruktion für den Oekonomen pag. 185.

1) Pag. 187 § 18. Es wird ein für allemal als Norm festgesetzt, daß nach dem Reinigen der Gemüse auf 90 Pfd. Gewicht 15 Pfd. an Abfall zu berechnen sind.

Verliert das frische Gemüse bei dem längeren Aufbewahren nicht immer mehr und mehr, besonders im Anfange des Frühjahrs? Man constatire jeden Monat den Verlust der Gemüse und man wird sicherer zu Werke gehen.

2) Pag. 189 § 26. Rücksichtlich der ein- und austretenden Detinirten wird festgesetzt, daß der Tag der Ankunft mit voller Beköstigung, der des Austritts hingegen gar nicht berechnet werden soll.

Für den Registerführer mag dieses hinreichen, auch der Gleichförmigkeit wegen, wenn die Verpflegung etwa bei einer Entreprise per Kopf und Tag geschieht, aber bei der Verpflegung auf Rechnung der Anstalt darf nur das berechnet werden, was wirklich ausgegeben wird. Bei den Ein- und Abgehenden werden Bescheinigungen des Direktors ertheilt werden können über die Zeit des Eintritts und des Abgangs, und was ihnen im Laufe der Speiseperiode gleich den Uebrigen gegeben werden

kann, wird ihnen verabreicht und dem Summarium des Speise-Etats beigesetzt.

3) Pag. 196 § 4. Die Lieferungsgegenstände werden den Mindestbietenden zugeschrieben und binnen 8 Tagen erfolgt der definitive Zuschlag. — Wenn aber die Handelsconjuncturen billigere Preise darbieten, als die Mindestbietenden im Termine, soll dann doch der Zuschlag erfolgen? Oder, da das Kapitel die Alternative der Genehmigung und Verwerfung der Mindestgebote nicht enthält, sollte der Mindestbietende im Sinne dieses Kapitels den Zuschlag nicht fordern können? So erscheint hier der Vortheil der Anstalt gefährdet.

4) Pag. 203 § 2. Die zu beschlagenden Pferde müssen durch die Knechte der Anstalt in die Schmiede geführt werden und soll der Knecht von dem Hufbeschlag erst Anzeige machen, wenn er geschehen ist. (pag. 363 § 3).

Besser würde es sein: Ohne Anweisungen des Oekonomen darf der Hufschmidt nicht beschlagen, welche er seiner Quartals-Rechnung beizufügen hat. Hiedurch kann dem Mißbrauche vorgebeugt werden, welchen der Knecht mit dem Hufschmidt treiben kann.

Instruktion für den Sekretair pag. 211.

Die Instruktion des Sekretairs enthält nichts von der Verpflichtung, welche ihm das Kapitel XI. Art. 53 der Haus-Ordnung auf pag. 13 auflegt.

Instruktion für den Buchhalter pag. 213 bis 218.

Nach § 2 ist der Buchhalter dem Oekonomen als Gehülfe für die schriftlichen Arbeiten gegeben, nach § 24

ist der Oekonom und nicht der Buchhalter rechnungspflichtig, daher nach § 25 die Bücher der Oekonomie Bücher des Oekonomen genannt und die Dechargen der sämmtlichen Oekonomieverwaltung nur dem Oekonomen ertheilt werden; daraus geht wohl die Nothwendigkeit hervor, daß der Buchhalter allein von dem Oekonomen abhängig sein könne und jener von Niemanden, außer von diesem, das mindeste auf die Oekonomieverwaltung Bezughabende annehmen dürfe, weshalb die Ausführung der dem Buchhalter im § 1 aufgelegten Verpflichtung, « auch dem Direktor in allen Dienstangelegenheiten pünktlichen Gehorsam zu leisten », nicht zweckdienlich ist und nur zur Verminderung des Ansehens des Oekonomen und zu Verwirrungen veranlassen kann, wenn der Direktor hier beliebig eingreifen dürfte.

Instruktionen für den Handmühlenmeister und den Gärtner.

Die Schlüssel der Frucht- und Mehlspeicher bleiben im Verwahrsam des Handmühlenmeisters (pag. 344 § 17), die Schlüssel zur Scheune bleiben im Verwahrsam des Gärtners (pag. 361 § 6).

Wenn nun in den erwähnten Behältern etwas fehlt, wer vertritt die Defekte? Doch wohl der, welcher die Gegenstände im Verschluß gehabt. Die Instruktionen melden hiervon nicht das Mindeste.

Buchführung.

Von dem im § 18 der Reflexionen festgestellten Grundsatze ausgegangen, muß z. B. pag. 221—223 bei den Ausgaben der Früchte und des Mehls die Kolonne: «Ablieferung an Mehl» jener: «Verlust durch Verstaubung» vorgesetzt werden, indem die Ablieferung des Mehls vollständig vorhergegangen sein muß, ehe die Verstaubung bestimmt werden kann. Der Verfasser hat diesen Grundsatz namentlich auf Seite 265 auch anerkannt, da er bei dem Flachs, Werg u. s. w. erst die Ablieferungen an Garn und nach diesen den Verlust notirte. Von jedem einzelnen Gegenstande ist ein Schema abgedruckt und schwerlich dürfte ein Nichteingeweihter aus den von pag. 220 bis 295 aufgeführten Schema's eine klare Uebersicht von der Buchführung erhalten, weshalb es wohl besser gewesen wäre, ein allgemeines Inhaltsverzeichniß zu bestimmen und dieses allenfalls durch ein Beispiel zu erläutern, da doch die meisten Schema's nur dieselben Abtheilungen enthalten.

Pag. 215 verordnet der § 15: Keine Einnahme soll zu Buche gebracht werden, ehe sie wirklich stattgefunden hat, so wie keine Ausgabe zu leisten ist, ehe sie gehörigen Orts notirt worden.

Die Einnahmen können selbstredend nicht eher gebucht werden, als deren Quantitäten durch die Empfangnahme constatirt sind, die Quantitäten der Ausgaben kann man vor der Ausgabe gehörigen Orts notiren, wenn sie auf den Grund der Etatssätze, ohne Rücksicht auf das